

Niederschrift Nr. 22

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen
am Dienstag, 1. September 2020
in der Gaststätte "Pahlazzo", Hauptstr. 27, 25794 Pahlen

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

Herr Thorsten Reepenn als Vorsitzender
Herr Peter Scheldorf
Herr Marten Voß
Herr Arne Jessen
Herr Knut Clodius
Frau Maike Möller
Herr Robert Uecker
Herr André Hennings
Herr Reinhard Lafrentz
Herr Sönke v.d. Heyde
Herr Karl-Heinz Stein

Als Gäste anwesend:

Frau Christin Scheldorf, bürgerliches Mitglied
Herr Günther Siegert, bürgerliches Mitglied
Herr Udo Lehmann, Ehrenamtskoordinator
Herr Frank Sassowski, ausscheidender Gemeindevertreter
Frau Nadine Ohm und Herr Bernd Philipp vom Planungsbüro Philipp
21 Einwohner/-innen
Herr Burkhard Büsing, DLZ

Von der Verwaltung:

Herr Tobias Nuppau, Auszubildender
Frau Laura Vollert als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 6.1, 6.2, 6.4, 8 und 9 umbenannt werden von

- 6.1. Neuwahl eines Mitgliedes für den Finanzausschuss
- 6.2. Neuwahl einer/s Vorsitzenden für den Finanzausschuss
- 6.4. Neuwahl einer/s Vorsitzenden für den Planungsausschuss
8. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Aufstellungsbeschluss
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Aufstellungsbeschluss

in

- 6.1. Neuwahl von Mitgliedern für den Finanzausschuss
- 6.2. Neuwahl einer/s Vorsitzenden und einer/s stellvertretenden Vorsitzenden für den Finanzausschuss
- 6.4. Neuwahl einer/s Vorsitzenden und einer/s stellvertretenden Vorsitzenden für den Planungsausschuss
8. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Grundsatzbeschluss
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Grundsatzbeschluss

Der Umbenennung wird einstimmig zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt weiterhin den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

17. Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechtes
18. Vertragsangelegenheiten
- 18.1. Abschluss eines Kaufvertrages
- 18.2. Abwicklung eines Mietvertrages
- 18.3. Genehmigung eines Pachtvertrages

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Verabschiedung eines Gemeindevertreters
2. Verpflichtung eines Gemeindevertreters
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift Nr. 21 der letzten Sitzung am 20.07.2020
5. Mitteilungen
6. Neubesetzung von Ausschüssen
- 6.1. Neuwahl von Mitgliedern für den Finanzausschuss
- 6.2. Neuwahl einer/s Vorsitzenden und einer/s stellvertretenden Vorsitzenden für den Finanzausschuss
- 6.3. Neuwahl von Mitgliedern für den Planungsausschuss
- 6.4. Neuwahl einer/s Vorsitzenden und einer/s stellvertretenden Vorsitzenden für den Planungsausschuss
7. Aktueller Sachstand zum Neubaugebiet sowie der Zuwegung im Bereich "Hesen"
8. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Grundsatzbeschluss
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Grundsatzbeschluss
10. Aktueller Sachstand zum Neubau/Umbau der Kindertagesstätte
11. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die FFW Pahlen-Dörpling

12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle
13. Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen
14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen
15. Straßen- und Wegeangelegenheiten
16. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich:

17. Inanspruchnahme eines Vorkaufsrechtes
18. Vertragsangelegenheiten
- 18.1. Abschluss eines Kaufvertrages
- 18.2. Abwicklung eines Mietvertrages
- 18.3. Genehmigung eines Pachtvertrages

öffentlich:

19. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Verabschiedung eines Gemeindevertreters

Der Vorsitzende verabschiedet den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Frank Sassowski.

Er spricht ihm Dank und Anerkennung von der Gemeinde für seine langjährige Mitarbeit aus und überreicht jeweils eine Urkunde der Gemeinde und des Amtes sowie ein kleines Präsent.

TOP 2. Verpflichtung eines Gemeindevertreters

Der Gemeindevertreter Marten Voß wird von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet und in seine Tätigkeit eingeführt.

TOP 3. Einwohnerfragestunde

- Ein Einwohner informiert sich über die durchzuführenden Knickpflegeangelegenheiten in der Raiffeisenstraße. Der Bürgermeister erklärt, dass sich diese bereits in Arbeit befinden.
- Des Weiteren wird nachgefragt, weshalb die Tagesordnungspunkte 8 und 9 von einem Aufstellungsbeschluss zu einem Grundsatzbeschluss abgeändert wurden. Es wird ausgeführt, dass das Projekt derzeit noch nicht ausgereift ist und vorerst ein Grundsatzbeschluss zur weiteren Verfolgung des Projektes geschlossen werden soll. Damit werden die ersten Schritte zur Realisierung getätigt. Die ISP, der Eiderverband etc. werden in den Planungen integriert werden.

TOP 4. Niederschrift Nr. 21 der letzten Sitzung am 20.07.2020

Gegen die Niederschrift Nr. 21 der letzten Sitzung am 20.07.2020 liegen keine Einwendungen vor.

Reinhard Lafrentz informiert sich hinsichtlich der Anschaffung von den im Protokoll genannten Fahnenmasten. Diesbezüglich wird er entsprechend unterrichtet.

TOP 5. Mitteilungen

- Peter Scheldorf berichtet über die geplante Schließung des Freibades am 05.09.2020. Frühbader, welche im Besitz eines Schlüssels sind, können das Freibad noch eine Woche länger nutzen.
- Robert Uecker informiert die Anwesenden über die bevorstehende Verkehrsschau am Dienstag, den 08.09.2020, ca. 14:00 Uhr.

TOP 6. Neubesetzung von Ausschüssen

TOP 6.1. Neuwahl von Mitgliedern für den Finanzausschuss

Herr Frank Sassowski hat sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 15. August 2020 niedergelegt.

Nach § 46 Abs. 10 GO scheidet Gemeindevertreter/innen aus allen Ausschüssen aus, in die sie gewählt wurden, wenn sie ihr Mandat in der Gemeindevertretung niederlegen.

Herr Sassowski war gewähltes Mitglied im Finanzausschuss und scheidet nach Niederlegung seines Mandats in der Gemeindevertretung aus diesem Ausschuss aus.

Des Weiteren hat Herr Robert Uecker per Schreiben vom 01.09.2020 ebenfalls seinen sofortigen unwiderruflichen Verzicht auf seinen Sitz im Finanzausschuss erklärt.

Aus diesem Grund sind von der Gemeindevertretung zwei neue Mitglieder für den Finanzausschuss zu wählen. Es können Gemeindevertreter/innen oder nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen i. V. m. § 46 Abs. 3 GO auch bürgerliche Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden.

Die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

Beschluss:

Als neue Mitglieder für den Finanzausschuss werden

1. Arne Jessen
2. Sönke von der Heyde

vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

- 1) einstimmig bei eigener Enthaltung
- 2) einstimmig bei eigener Enthaltung

TOP 6.2. Neuwahl einer/s Vorsitzenden und einer/s stellvertretenden Vorsitzenden für den Finanzausschuss

Herr Frank Sassowski hat sein Mandat in der Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 15. August 2020 niedergelegt.

Nach § 46 Abs. 10 GO scheidet Gemeindevertreter/innen aus allen Ausschüssen aus, in die sie gewählt wurden, wenn sie ihr Mandat in der Gemeindevertretung niederlegen.

Herr Sassowski war Vorsitzender im Finanzausschuss und scheidet nach Niederlegung seines Mandats in der Gemeindevertretung als Vorsitzender aus diesem Ausschuss aus.

Des Weiteren hat Herr Robert Uecker per Schreiben vom 01.09.2020 ebenfalls seinen sofortigen unwiderruflichen Verzicht auf den stellvertretenden Vorsitz im Finanzausschuss erklärt.

Aus diesem Grund sind von der Gemeindevertretung ein/e neue/r Vorsitzende/r sowie ein/e stellv. Vorsitzende/r für den Finanzausschuss zu wählen. Es können Gemeindevertreter/innen oder nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen i. V. m. § 46 Abs. 3 GO bürgerliche Mitglieder dem Ausschuss vorsitzen.

Die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

Beschluss:

- 1) Als neuer Vorsitzender für den Finanzausschuss wird Arne Jessen vorgeschlagen und gewählt.
- 2) Als neuer stellv. Vorsitzender für den Finanzausschuss wird Sönke von der Heyde vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

- 1) einstimmig bei eigener Enthaltung
- 2) einstimmig bei eigener Enthaltung

TOP 6.3. Neuwahl von Mitgliedern für den Planungsausschuss

Frank Sassowski hat sein Mandat in der Gemeindevertretung gemäß § 43 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz niedergelegt. Als Nachrücker wurde Marten Voß durch Annahme des Mandats nach § 67 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung am 23.08.2020 neues Mitglied in der Gemeindevertretung.

Herr Voß war bisher bürgerliches Mitglied im Planungsausschuss. Gemäß § 46 Abs. 3 GO scheidet ein bürgerliches Mitglied aus dem Ausschuss aus, wenn es Mitglied in der Gemeindevertretung wird.

Deshalb ist ein Mitglied für den Planungsausschuss zu wählen. Es gibt allerdings keine gesetzliche Regelung, dass Marten Voß nicht wieder in den Ausschuss gewählt werden darf.

Außerdem erklärte Sönke von der Heyde aus persönlichen Gründen den Verzicht auf seinen Sitz und den Vorsitz im Planungsausschuss zum 31.08.2020.

Gleiches gilt für Arne Jessen. Dieser hat ebenfalls unwiderruflich auf seinen Sitz im Planungsausschuss mit Schreiben vom 01.09.2020 verzichtet.

Aus diesem Grund ist von der Gemeindevertretung eine Neuwahl von drei Mitgliedern für den Planungsausschuss durchzuführen. Bei max. einem der drei neuen Mitglieder darf es sich um ein bürgerliches Mitglied handeln, da die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreter/innen in dem Ausschuss nicht erreichen darf.

Die Kandidatinnen/die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Beschluss:

Als neue Mitglieder für den Planungsausschuss werden

1. Robert Uecker
2. Marten Voß
3. Lasse Dohrwardt (bgl.)

vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

- 1) einstimmig bei eigener Enthaltung
- 2) einstimmig bei eigener Enthaltung
- 3) einstimmig

TOP 6.4. Neuwahl einer/s Vorsitzenden und einer/s stellvertretenden Vorsitzenden für den Planungsausschuss

Der Gemeindevertreter Sönke von der Heyde verzichtet aus persönlichen Gründen auf seinen Sitz und den Vorsitz im Planungsausschuss mit Wirkung zum 31.08.2020.

Des Weiteren hat Herr Karl-Heinz Stein unwiderruflich seinen Verzicht auf den stellv. Vorsitz im Planungsausschuss erklärt. Seine Funktion als Mitglied im Planungsausschuss nimmt er weiterhin wahr.

Aus diesem Grund ist von der Gemeindevertretung ein/e neue/r Vorsitzende/r sowie ein/e neue/r stellv. Vorsitzende/r für den Planungsausschuss zu wählen. Hierbei kann es sich um Gemeindevertreter/innen oder nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen i. V. m. § 46 Abs. 3 GO um bürgerliche Mitglieder handeln.

Die Kandidatin/der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

Beschluss:

1) Als neuer Vorsitzender für den Planungsausschuss wird Robert Uecker vorgeschlagen und gewählt.

2) Als neuer stellv. Vorsitzender für den Planungsausschuss wird Marten Voß vorgeschlagen und gewählt.

Stimmenverhältnis:

- 1) einstimmig bei eigener Enthaltung
- 2) einstimmig bei eigener Enthaltung

TOP 7. Aktueller Sachstand zum Neubaugebiet sowie der Zuwegung im Bereich "Hesen"

Frau Nadine Ohm vom Planungsbüro Philipp, Albersdorf, präsentiert den aktuellen Entwurf des Neubaugebietes im Bereich „Hesen“. Die Präsentation ist dem **Originalprotokoll als Anlage** beigefügt. Des Weiteren werden die verschiedenen Zufahrtsmöglichkeiten (Bergstraße oder Heese) thematisiert. Unter Abwägung verschiedener Aspekte wurde die Zufahrt über die Straße „Heese“ befürwortet. Grundlage hierfür ist unter anderem die schlechte Einsicht über die Bergstraße sowie der notwendige Eingriff in die dort vorhandene Böschung.

Bei der aktuellen Planung werden rund 30 Bauplätze entstehen. Diese umfassen eine Gesamtquadratmeterzahl zwischen 700 m² und 1.100 m² (Präsentation: Seite 11).

Es wird den Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt Fragen zu stellen.

- Es wird angefragt, ob der Baum/Knick auf der rechten Seite der Zufahrt über die Straße „Heese“ erhalten bleibt. Diesem wird zugesprochen.
- Zudem wird nachgefragt, wie es sich mit der Entwässerung des Neubaugebietes verhalten wird. Der Vorsitzende erklärt, dass eine Inanspruchnahme des Vorkaufsrechtes hinsichtlich der anliegenden Teiche geprüft wurde. Da dieses nicht in Anspruch genommen werden kann, wird sich derzeit mit Alternativen beschäftigt.
- Abschließend erkundigt sich ein Einwohner über evtl. erforderliche Ausgleichsflächen. Frau Ohm erklärt, dass es sich hierbei um ein beschleunigtes Verfahren handelt und zum Beispiel nicht in ein Biotop eingegriffen wird, sodass keine Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden müssen.

TOP 8. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Grundsatzbeschluss

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt, auf der Fläche südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes eine Erweiterung und/oder Verlagerung der Wohnmobilfläche vorzunehmen. Hier soll die Errichtung von Tiny-Häusern und Campingfässern/Schlaffässern ermöglicht werden. In diesem Zuge kann die Modifizierung/Umbau/Renovierung des Bootshauses erfolgen mit der Option zu Errichtung eines kleinen Bistros (Terrasse & Wintergarten).

Ziel ist es, den Eidertourismus im Rahmen der touristischen Entwicklung/Planung des Amtes Eider als eigene Marke zu flankieren und erste Schritte für einen touristischen Hot-Spot in Pahlen zu gehen.

Um das Projekt zu realisieren, ist es unter Umständen erforderlich, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu ändern. Die Notwendigkeit wird mit dem Kreis Dithmarschen und der Landesplanung abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Planungsausschuss, mit Empfehlung an die Gemeindevertretung, die weiteren Gespräche zu führen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Pahlen für das Gebiet südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes und westlich der Eider; Grundsatzbeschluss

Die Gemeinde Pahlen beabsichtigt, auf der Fläche südöstlich der Fischerstraße und des Geländes des Eider-Treene-Verbandes eine Erweiterung und/oder Verlagerung der Wohnmobilstelle vorzunehmen. Hier soll die Errichtung von Tiny-Häusern und Campingplätzen/ Schlafplätzen ermöglicht werden. In diesem Zuge kann die Modifizierung/Umbau/Renovierung des Bootshauses erfolgen mit der Option zur Errichtung eines kleinen Bistros (Terrasse & Wintergarten).

Ziel ist es, den Eider-Tourismus im Rahmen der touristischen Entwicklung/Planung des Amtes Eider als eigene Marke zu flankieren und erste Schritte für einen touristischen Hot-Spot in Pahlen zu gehen.

Um das Projekt zu realisieren, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt den Planungsausschuss, mit Empfehlung an die Gemeindevertretung, die weiteren Gespräche zu führen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Aktueller Sachstand zum Neubau/Umbau der Kindertagesstätte

Im Juli 2020 hat eine Begehung der Jugendherberge mit Vertretern des Amtsausschusses stattgefunden. Es ist vorgesehen, ein gemeindeeigenes Teilstück mit einem Teilstück des Amtes zu tauschen, um dort den Anbau der Kindertagesstätte errichten zu können. Die Anwesenden standen dem Vorhaben positiv entgegen. Mit dem Umbau der Jugendherberge, welche Platz für zwei Kita-Gruppen ermöglichen soll, wird voraussichtlich im November/Dezember 2020 begonnen werden. Im Anschluss daran soll der Anbau erfolgen. Am 08.09.2020 wird ein weiterer Termin mit der Projektgruppe stattfinden. Im Zuge dessen wird den Beteiligten eine neue Zeichnung präsentiert werden.

TOP 11. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die FFW Pahlen-Dörpling

Die FFW Pahlen/Dörpling beantragt die Anschaffung einer Wärmebildkamera (WBK). Der Projektausschuss hat bereits im Vorjahr über die Anschaffung beraten, die Mittel hierfür sind im Haushalt 2020 enthalten und wurden zur zentralen Beschaffung beim Kreisfeuerwehrverband (KFV) angemeldet. Die Ausschreibungsergebnisse liegen

dem KfV vor, die Kosten belaufen sich auf 6.801,05 € netto, somit auf 7.889,22 € brutto bei reduzierter Mehrwertsteuer. Seitens des Auftragnehmers werden 4 % Skonto gewährt (315,27 €). Die voraussichtliche Förderung aus der Feuer- schutzsteuer für eine WBK beträgt gemäß den Förderrichtlinien bis zu 30 % der Kos- ten (2.272,10 €). Die Anschaffungskosten hierfür betragen somit 5.301,56 €.

Des Weiteren beantragt die Wehr die Anschaffung von vier digitalen Meldeempfän- gern (DME) zum Preis von 1.075,80 € netto, somit bei reduzierter Mehrwertsteuer 1.247,93 € brutto. Seitens des Auftragnehmers werden 2 % Skonto gewährt (24,96 €). Die voraussichtliche Förderung aus der Feuerschutzsteuer für die DMEs beträgt 366,89 €. Die Anschaffungskosten hierfür betragen somit 856,08 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Anschaffung einer Wärmebildkamera für die FFW Pahlen/Dörpling für 7.573,65 € (abzgl. 315,27 € Skonto) über die zentrale Sammelbeschaffung des Kreisfeuerwehrverbandes für das Haushaltsjahr 2020. Wei- terhin wird die Anschaffung von vier DMEs „Swissphone Boss 915 V“ zum Preis von insgesamt 1.222,97 € brutto (abzgl. 24,96 € Skonto) beschlossen.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Fördermittel beantragen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhal- tung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle

Per Kaufvertrag vom 21.10.2019, Urkundenrolle 797/2019, haben die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen die auf dem Flurstück 1, Flur 6, Gemar- kung Dörpling, befindliche Aussegnungshalle erworben.

Gemäß § 1 des Vertrages sind die Miteigentumsanteile zu je ¼ vereinbart worden. Folglich sind alle anfallenden Kosten, insbesondere für die Unterhaltung, Bewirt- schaftung, Sanierung und sonstigen Investitionen, von jeder Gemeinde im gleichen Umfang zu tilgen.

Da dies angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft der Gemeinden nicht verhält- nismäßig wäre, sollte auf Empfehlung der Verwaltung zwischen den beteiligten vier Gemeinden eine Vereinbarung geschlossen werden, welche die Kostenaufteilung gemäß der jeweiligen Finanzkraft beinhaltet.

Sämtliche Zahlungen sollten vorerst in dem Haushalt der Gemeinde Pahlen abgebil- det werden.

Die Unterzeichnung der unten aufgeführten Vereinbarung wurde bereits durch den Projektausschuss auf seiner vergangenen Sitzung am 31.08.2020 empfohlen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling)

Präambel

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen sind je zu ¼ Eigentümer des Grundstückes der Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling, in einer Größe von 540 qm. Auf diesem Grundstück befindet sich eine Aussegnungshalle.

Mit Datum vom 16.03.2019 hat die Gemeinde Dörpling, stellvertretend für die vier Kommunalgemeinden, einen Antrag auf Übernahme der Aussegnungshalle bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pahlen gestellt. Gemäß des Beschlusses des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Pahlen vom 05.06.2019 wurde der Antrag befürwortet. Am 21.10.2019 wurde ein Kaufvertrag zwischen der Kirchengemeinde Pahlen und den Kommunalgemeinden geschlossen (Urkundenrolle: 797/2019).

Die Gemeinden beabsichtigen nunmehr, dieses Gebäude zu sanieren und zu verwalten.

§ 1 Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind ausschließlich

die Gemeinde Dörpling, vertreten durch den Bürgermeister Volker Lorenzen,

die Gemeinde Pahlen, vertreten durch den Bürgermeister Thorsten Reepenn,

die Gemeinde Tielenhemme, vertreten durch den Bürgermeister
Hans-Hermann de Freese

und

die Gemeinde Wallen, vertreten durch den Bürgermeister Dieter Kurzke.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Mit diesem Vertrag sollen die Verpflichtungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle wie folgt geregelt werden:

1. Die Gemeinde Pahlen wird als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich grundsätzlich, sämtliche auf das bebaute Grundstück und Freiflächen entfallene Kosten, insbesondere für die Instandhaltung, Unterhaltung, Sanierung, Bewirtschaftung, etc., anteilig zu tragen.

Von den vorgenannten Gesamtkosten werden sämtliche auf den Vertragsgegenstand erzielten Einnahmen abgezogen. Der verbleibende Anteil ist von den Vertragspartnern entsprechend ihrer jeweiligen Finanzkraft zu decken. Eine Abrechnung erfolgt nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres.

3. Eigenanteile an Investitionen sind ebenfalls nach dem Verhältnis der Finanzkraft von den Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen aufzubringen.

4. Ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung werden die Kosten, wie vorge-
nannt, gemeinsam getragen.

§ 3 Projektausschuss

1. Sämtliche Entscheidungen (z. B. Nutzungsart, Nutzungsumfang, Höhe der
Nutzungsentschädigung u.a.) die das Grundstück betreffen, sollen von dem
gemeinsamen Projektausschuss vorbereitet werden, bevor entsprechende
Entscheidungen in den jeweiligen Gremien getroffen werden.
2. Sollten nicht alle Gemeindevertretungen/-versammlung der Vertragspartner
gleichlautende Beschlüsse fassen, so ist so lange weiter zu verhandeln, bis
eine einvernehmliche Lösung gefunden wird oder alle Gremien übereinkom-
men, die zu beschließende Maßnahme vorerst zurückzustellen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Veränderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechts-
wirksamkeit der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausferti-
gung dieses Vertrages.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder
teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen
Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die
rechtsunwirksame Bestimmung oder Teilbestimmung durch eine rechtswirk-
same Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der rechtsunwirksamen Be-
stimmung am nächsten kommt.

Dörpling, den

Pahlen, den

Gemeinde Dörpling
Volker Lorenzen
-Bürgermeister-

Gemeinde Pahlen
Thorsten Reepenn
-Bürgermeister-

Tielenhemme, den

Wallen, den

Gemeinde Tielenhemme
Hans-Hermann de Freese
-Bürgermeister-

Gemeinde Wallen
Dieter Kurzke
-Bürgermeister-

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling) in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen haben mit Kaufvertrag vom 21.10.2019 die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erworben.

Durch Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.

**Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle
in der Gemeinde Pahlen vom 02.09.2020**

Der Geltungsbereich der Nutzungsordnung erstreckt sich auf die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen.

Die nachfolgende Nutzungsordnung wurde von zuständigen Amt KLG Eider erstellt, um einen möglichst störungsfreien und reibungslosen Ablauf der Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Aussegnungshalle Pahlen zu gewährleisten.

§ 1**Allgemeine Vorschriften**

- 1) Die Aussegnungshalle in Pahlen ist Eigentum der Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen. Gemäß § 1 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle (Flur 6, Flurstück 1, Gemarkung Dörpling) wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.
- 2) Die Aussegnungshalle dient zur Aufbewahrung, Aufbahrung und zur feierlichen Beisetzung aller verstorbener Personen.
- 3) Die Nutzung der Aussegnungshalle erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- 4) Die Gemeinde Pahlen übernimmt keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

§ 2

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1) Jede/r hat sich grundsätzlich so zu verhalten, wie es die Würde des Ortes erfordert. Untersagt sind insbesondere Rauchen, Essen, der Verzehr alkoholischer Getränke, das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde, und das Anbieten gewerblicher Dienste sowie Feilbieten von Waren aller Art. Zuwiderhandelnde Personen können der Aussegnungshalle verwiesen werden.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Aussegnungshalle nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Der Ort, Tag und die Stunde der Beisetzung ist im Einvernehmen mit der Amtsverwaltung Eider festzusetzen.
- 4) An Sonn- und Feiertagen bleibt die Aussegnungshalle für Bestattungsfeiern geschlossen.

§ 3

Nutzung der Aussegnungshalle

- 1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme Verstorbener bis zu ihrer Bestattung.
- 2) Die Überführung der Leiche zur Aussegnungshalle ist durch die Hinterbliebenen der verstorbenen Person zu veranlassen. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.
- 3) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßigen angefertigten Särgen bzw. Urnen in die Aussegnungshalle überführt werden. Die Säрге müssen insbesondere festgeführt und abgedichtet sein. Die Maße der Säрге müssen so beschaffen sein, dass die Einsenkung der Säрге in die Gräber ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- 4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- 5) Der Zutritt zu Särgen von anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Amtsarztes.
- 6) Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Gemeinde nicht.
- 7) Die Nutzung der Aussegnungshalle steht nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung jedem zugelassenen Bestattungsunternehmen sowie den Angehörigen der Verstorbenen zu. Der Bestatterin/dem Bestatter werden die Schlüssel durch die Gemeinde übergeben.

- 8) Den Bestattungsunternehmen ist es freigestellt, ihre eigene Dekoration neben der in der Aussegnungshalle befindlichen Grundausrüstung zu verwenden. Ausgewählte Zusatzdekorationen und Hilfsmittel sowie entstandene Verschmutzungen sind unmittelbar nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- 9) Die Bestatterin/der Bestatter bzw. die Angehörigen haben die Aussegnungshalle und die Ausstattung in einem sauberen und ordentlichen Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- 10) Die Reinigung der Aussegnungshalle ist Aufgabe der Gemeinde Pahlen.

§ 4 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Aussegnungshalle sind Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle der Gemeinde Pahlen zu entrichten.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Pahlen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Aussegnungshalle durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Gemeinde obliegen keine Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425) kann mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgabe belegt werden, wer gegen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2
 - a) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anbietet,
 - b) die Ruhe der Aussegnungshalle stört,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerblich fotografiert,
 - d) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
 - e) Plakate, Reklameschilder oder dergleichen an der Aussegnungshalle anbringt.
 - f) Blumen, Kränze und Pflanzen beschädigt oder unbefugt entfernt,

- g) die Anlagen und Einrichtungen der Aussegnungshalle verunreinigt oder beschädigt,
- h) außerhalb der vorgesehenen Plätze Unrat oder Abfälle ablagert.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle der Gemeinde Pahlen tritt zum 02.09.2020 in Kraft.

Pahlen, den 01.09.2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Nutzungsordnung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen

Die Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen haben mit Kaufvertrag vom 21.10.2019 die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erworben.

Durch Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verpflichtung zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der Aussegnungshalle wird die Gemeinde Pahlen als wirtschaftliche Eigentümerin festgelegt und wickelt sämtliche Zahlungen über ihren Haushalt ab. Ebenso wird sie beauftragt, in ihrem Namen rechtliche Regelungen zur Nutzung und Entgelterhebung zu schaffen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die örtliche Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 364) in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020, S. 364) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.09.2020 folgende Gebührensatzung für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Aussegnungshalle Pahlen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Aussegnungshalle ist als Benutzungsgebühr ein Betrag von 157,00 € zu entrichten.

§ 3 Gebührenschildner/-in

Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag an die Gemeinde gestellt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) diejenige/derjenige, in deren/dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Aussegnungshalle ist auf Antrag zulässig.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu

führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.09.2020 in Kraft.

Pahlen, den 01.09.2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Aussegnungshalle in der Gemeinde Pahlen in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Straßen- und Wegeangelegenheiten

- Der Glasfaserausbau soll in dem Zeitraum vom August 2020 bis März 2021 erfolgen. Der Planungsausschuss wird beauftragt, vorab den Bedarf zur Sanierung der Gehwege zu ermitteln.
- Gemäß dem aktuellen Stand wird die Hauptstraße im Frühjahr 2021 saniert. Dem Gremium ist jedoch bereits eine weitere Verschiebung des Termins, welche noch nicht offiziell bestätigt wurde, bekannt.
- Reinhard Lafrentz informiert sich hinsichtlich des Einsatzes einer Kehrmaschine bei einer der Gemeindestraßen. Maike Möller erklärt, dass sich ein Anwohner eine Kehrmaschine angeschafft hat und dieser seither die Straße in Eigeninitiative reinigt.
- Die Hecke im Bereich der Straßen Sackstraße/Mühlenberg wird zeitnah durch den Gemeindearbeiter gepflegt werden.
- Peter Scheldorf teilt mit, dass er bereits vor geraumer Zeit Müllbeutel sowie die Absperrung für die im Rahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Durchfahrtsperre zu den Straßen „Mühlenberg“ und „Raiffeisenstraße“ beim Amt bestellt hat. Leider sind die Materialien noch immer nicht geliefert worden. Das Ordnungsamt wird gebeten, diesem nachzugehen und schnellstmöglich für die Anschaffung Sorge zu tragen. Soweit eine Lieferung nicht im September erfolgt, soll das Amt für die Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen werden.
- Der Planungsausschuss wird damit beauftragt, die Angelegenheit bezüglich des Zaunes gegenüber von Herrn Holst mit dem Ordnungsamt abzustimmen.
- Die Gemeinde strebt bereits eine alternative Zuwegung im Rahmen des Projektes Lebens(t)raum Eider an. Dies würde zur Entlastung der Raiffeisenstraße führen.
- Bei dem gemeindeeigenen Sportplatz wurde ein Lichttest durchgeführt. Die Flutlichtanlage ist weitestgehend fertiggestellt.

TOP 16. Eingaben und Anfragen

Peter Scheldorf fragt an, ob es sich bei einem kürzlich verstorbenen Einwohner um einen ehemaligen Gemeindevertreter handelt. Hans Thiessen Börner verneint dies.

TOP 19. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Bürgermeister die im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse bekannt.

(Reepenn)
Vorsitzender

(Vollert)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sw)